

RS UVS Oberösterreich 1993/12/29 VwSen-290011/5/KI/Shn

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.12.1993

Rechtssatz

Die gemäß § 3 Abs. 1 FMG erforderliche Bewilligung wurde seitens der Postbehörde im Verordnungsweg generell erteilt, sodaß es im Einzelfall keiner gesonderten bescheidmäßigen Ermächtigung mehr bedarf. Diese Bewilligung darf jedoch nur unter den mit dieser Verordnung gleichzeitig aufgestellten Bedingungen ausgeübt werden. Wenn nach Pkt. 6 dieser generellen Bewilligung der Betrieb einer Funkanlage nur zwecks Übermittlung kurzer Mitteilungen zulässig ist, so darf kein sog. "Dauerträger" dazwischengeschaltet bzw. die Mikrophontaste dauernd gedrückt werden. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at